

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

den diesen Apparat in derjenigen Gestalt vorzuführen, welche er nach rund sechzigjähriger Wirksamkeit zeigte. Diese ist aber trotz der zwischen 1860 und 1867 eingetretenen großen politischen Veränderungen organisatorisch vollständig gleich geblieben, so daß es sich empfiehlt, das Bild des administrativen Mechanismus Österreichs nur einmal, nämlich so wie er sich in der letzten Phase darbot, vorzuführen und teils schon vorher, teils in Verbindung mit dieser Darlegung die wenigen wichtigen Neuerungen anzuführen, die durch die konstitutionelle Regierung seit 1861 in Österreich in bezug auf die Verwaltung durchgeführt worden sind.

2. Absolutismus und bürokratische Zentralisation.

Wie schon aus dem bisher Gesagten hervorgeht, war das österreichische Regierungs- und Verwaltungssystem, wie es nach der Revolution wieder hergestellt worden war, nichts anderes als die Nutzenanwendung und Folge der vom Kaiser Franz Josef von seiner Thronbesteigung an ins Auge gefaßten und im Laufe des Jahres 1851 feierlich proklamierten Grundsätze der rückhaltlosen Autokratie.

Daraus ergab sich der Grundgedanke dieses Systems als einer streng zentralistischen und bürokratischen Organisation und Ausübung der Staatsgewalt. Nicht minder ergab sich daraus aber ein Zweifaches:

Erstens: Der Tatsache gegenüber, daß elf Nationen in zehn verschiedenen Sprachen das einheitliche Kaiserreich bildeten, ergab sich die Notwendigkeit, diese durchaus zentralistische Administration in einer einzigen, nämlich der deutschen Sprache, als Staats-, Gesetzes- und Verwaltungssprache zu leiten.

Zweitens: War damit verbunden die vollständige Beseitigung der von allen Völkern, auch von den Deutschen, seit Beginn der Revolution von 1848 geforderten, zunächst auch zugestandenen großen Reformen der Selbstverwaltung in Gestalt kommunaler Organe und Freiheiten in Land, Bezirk und Gemeinde sowie eines darauf gegründeten Systems lokaler und provinzieller Selbstverwaltung. In der Tat wurde nicht nur die im Königreiche Ungarn seit einem halben Jahrtausend bestehende adelige Selbstverwaltungsorganisation, die Komitatsverfassung, beseitigt, sondern auch in Österreich blieben die